



Zugger Polizei

Strafantrag / Privatklage

(StPO Art. 118)

Vorfall / Delikt: _____

GK-Nr. _____

Ort: _____

Datum, Zeit: _____

Geschädigte Person: _____

Täterschaft / _____

beschuldigte Person: _____

1 Strafantrag

(Nur bei Antragsdelikten auszufüllen, StGB Art. 30 ff, StPO Art. 304)

Ich stelle Strafantrag gegen die obenerwähnte Täterschaft / beschuldigte Person wegen:

Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in:

- die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft / beschuldigten Person verlangt und
- sich am Verfahren beteiligen will.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Polizei: _____

Kenntnisnahme der Rechts-/Bedenkfrist:

(StGB Art. 30, 31)

Ich bestätige, in oben erwähnter Angelegenheit über die Möglichkeit des Strafantrags informiert worden zu sein. Zur Zeit wird weder Strafantrag gestellt, noch der Verzicht darauf erklärt - dies in Kenntnis davon, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt und die Frist mit dem Tag beginnt, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Polizei: _____

Verzicht auf Strafantrag:

(StGB Art. 30 Abs. 5)

Ich verzichte auf den Strafantrag. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Verzicht endgültig ist.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Polizei: _____

Rückzug Strafantrag:

(StGB Art. 33)

Ich ziehe den Strafantrag zurück. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Rückzug endgültig ist und auch den Rückzug einer allfällig gestellten Privatklage bewirkt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Polizei: _____

2 Privatklage

(StPO Art. 118 ff)

Strafklage:

(StPO Art. 119 Abs. 2 lit. a)

Ich will mich als Strafkläger/in am Strafverfahren beteiligen und Parteirechte ausüben. (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc).

Ja Nein

Zivilklage

(StPO Art. 119 Abs. 2 lit. b, Art. 122 ff)

Ich will im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend machen und Parteirechte ausüben (Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc).

Ja Nein

Wenn "Ja", welche und in welcher Höhe:

Schadenersatz: CHF _____

Genugtuung: CHF _____

(Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; StPO Art. 123)

Grund der Zivilforderung

Beweismittel /

Beilagen

(Rechnungen, Quittungen
etc.)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Polizei: _____

Rückzug Privatklage: Ich ziehe die
(StPO Art. 120)

- Strafklage und / oder
 Zivilklage

zurück. Ich nehme zur Kenntnis, dass dieser Rückzug endgültig ist.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Polizei: _____

Erläuterungen

Zum Strafantrag: StGB Art. 30 ff, StPO Art. 304

Antragsdelikte sind strafbare Handlungen, die nur auf Antrag der verletzten oder geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden. Diese oder deren gesetzliche Vertretung muss innert 3 Monaten nach Kenntnis der Tat bzw. Bekanntwerden der Täterschaft bei den Strafverfolgungsbehörden schriftlich oder mündlich zu Protokoll Strafantrag stellen.

Der Verzicht auf Stellung eines Strafantrags sowie der Rückzug eines gestellten Strafantrags sind endgültig und bedürfen ebenfalls einer unterschriebenen Erklärung. Verzicht und Rückzug gelten grundsätzlich für alle Tatbeteiligten. Der antragstellenden Person können die Verfahrenskosten auferlegt werden, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (StPO Art. 427 Abs. 2; vgl. unten stehenden Wortlaut).

Zur Privatklägerschaft: StPO Art. 118 ff

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung und es stehen ihr - soweit zur Wahrung ihrer Interessen nötig - folgende Rechte zu (StPO Art. 107):

- Akteneinsichtsrecht
- Teilnahme an Verfahrenshandlungen
- Beizug eines Rechtsbeistands
- Stellung von Beweisanträgen und Äusserung zum Verfahren
- Einlegen von Rechtsmitteln

Wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist, gilt als geschädigte Person und kann sich am Strafverfahren als Privatklägerschaft beteiligen. Dazu ist eine ausdrückliche Erklärung nötig, welche gegenüber der Polizei oder der Untersuchungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens mündlich zu Protokoll oder schriftlich abzugeben ist. Voraussetzung ist, dass die Privatklägerschaft prozessfähig ist oder durch ihre gesetzliche Vertretung handelt. Der Verzicht auf eine Privatklage sowie der spätere kostenpflichtige Rückzug einer erhobenen

nen Privatklage sind endgültig; vorbehalten bleibt die Möglichkeit der erneuten Geltendmachung einer Forderung auf dem Zivilweg, sofern die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen wurde.

Die Privatklägerschaft kann Strafklage und Zivilklage erheben. Mit der Strafklage wird die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangt. Mit der Zivilklage können finanzielle Ansprüche geltend gemacht werden, welche durch die Straftat entstanden sind (Schadenersatz, Genugtuung).

Für die mögliche Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft gilt StPO Art. 427.

StPO Art. 427 Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der antragstellenden Person

¹ *Der Privatklägerschaft können die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden, wenn:*

- a. *das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird;*
- b. *die Privatklägerschaft die Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückzieht;*
- c. *die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird.*

² *Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden:*

- a. *wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird; und*
- b. *soweit die beschuldigte Person nicht nach StPO Art. 426 Abs. 2 kostenpflichtig ist.*

³ *Zieht die antragstellende Person im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft vermittelten Vergleichs den Strafantrag zurück, so trägt in der Regel der Bund oder der Kanton die Verfahrenskosten.*

⁴ *Eine Vereinbarung zwischen der antragstellenden und der beschuldigten Person über die Kostentragung beim Rückzug des Strafantrags bedarf der Genehmigung der Behörde, welche die Einstellung verfügt. Die Vereinbarung darf sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken.*